



## Hinweise zur Antragstellung auf Förderung kultureller Veranstaltungen im Jahr 2024

### Zuwendungszweck und Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Hansestadt Stralsund fördert kulturelle Veranstaltungen, die in der Hansestadt Stralsund realisiert werden.
- Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.
- Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Veranstaltungen bewilligt:
  - die von lokaler künstlerischer Wirksamkeit und Bedeutung sind,
  - die nicht auf die Einnahme von Spenden an Dritte ausgerichtet sind,
  - bei denen die Gesamtfinanzierung erkennbar und sicher gestellt ist.
- Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Entscheidungskriterien sind die Reihenfolge des Eingangs der Anträge, die Prüfung des Zuwendungsbedarfes und die verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die kulturellen Veranstaltungen dürfen vor Antragseingang bei der Hansestadt Stralsund noch nicht begonnen worden sein. Mit Antragseingang gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. Mit der Zustimmung zum Maßnahmebeginn wird weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet. Der/Die Antragsteller/in beginnt mit der kulturellen Veranstaltung auf eigene Verantwortung; es bestehen keine Regressansprüche gegenüber der Hansestadt Stralsund.

### Antragsstellung

- Für die Gewährung einer kulturellen Zuwendung durch die Hansestadt Stralsund bedarf es eines Online-Antrages, der im Dienstleistungsportal OpenR@thaus (<https://service.stralsund.de>) bzw. unter dem Link: [www.stralsund.de/kulturfoerderung](http://www.stralsund.de/kulturfoerderung) zur Verfügung steht.
- Die Anträge sind 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres an das zuständige Fachamt der Hansestadt Stralsund zu stellen. Es gilt der Posteingang des Online-Antrages im Dienstleistungsportal OpenR@thaus der Hansestadt Stralsund.
- Anträge, denen die erforderlichen begründenden Anlagen nicht beiliegen bzw. die fehlerhaft sind, können als nicht prüffähig abgelehnt werden.

### Bemessungsgrundlage

- Der städtische Zuschuss wird in der Regel in Form eines Fehlbedarfszuschusses bewilligt, das heißt, er bedeutet lediglich einen Anteil an der Gesamtfinanzierung.
- Die Kalkulation muss ausgeglichen sein, die Einnahmen inklusive des beantragten Zuschusses müssen die Ausgaben decken.
- In der Kalkulation sind grundsätzlich alle kassenwirksamen Leistungen einzutragen. Unbare Leistungen, wie Sachspenden, Honorar o. ä. sind als genaue Aufschlüsselung in der Kalkulation an der dafür vorgesehenen Stelle im Antragsformular zu benennen.
- Der gegebenenfalls zu gewährende städtische Zuschuss ist an das Haushaltsjahr (01.01.-31.12. des Haushaltsjahres) gebunden. Entsprechend sind in der Kalkulation nur Ausgaben und Einnahmen anzugeben, die in dem Jahr der Förderung anfallen. Eventuell bereits in den Vorjahren angefallene Vorbereitungskosten können nicht nachträglich aus dem Zuschuss finanziert werden und sind in der Kalkulation nicht zu berücksichtigen.

# INFORMATION



- Der Finanzierungsplan muss daher neben den beantragten städtischen Zuschuss auf jeden Fall noch Komplementärmittel enthalten, gegebenenfalls durch einen bar eingebrachten Eigenanteil des Antragstellers. Sofern durch Dritte (Sponsoren, sonstige Förderer) Komplementärmittel in die Veranstaltung fließen, ist ein Eigenanteil keine Verpflichtung.
- Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Eigenarbeitsleistungen sind nachzuweisen
- Sollte der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe gewährt werden, übernimmt der Antragsteller die Deckung.
- Der Zuschuss der Hansestadt Stralsund wird erst nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ausgezahlt. Ergeben sich bei dem Antragsteller Liquiditätsprobleme, so ist das dem Fachamt nachzuweisen. Ein Anspruch auf eine Ratenzahlung vor der Haushaltssatzung besteht nicht.
- Der Zuschuss der Hansestadt Stralsund ist, sofern nicht anders bewilligt, nur zur Finanzierung der beantragten Veranstaltung zu verwenden.
- Übertragungen in eine andere Veranstaltung oder ein anderes Haushaltsjahr sind nicht gestattet.
- In besonderen Ausnahmefällen bedarf es grundsätzlich einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch das entsprechende Fachamt der Hansestadt Stralsund. Andernfalls kann der Zuschuss zurückgefordert werden.
- Grundsätzlich werden nur veranstaltungsspezifische Kosten anerkannt.

## Förderungswürdige Kosten sind\*:

- Honorare bei Veranstaltungen (Künstler, Chorleiter) sind nur dann förderungswürdig, wenn sie ausschließlich für künstlerische Leistungen gezahlt werden. Es ist detailliert mittels eines Honorarvertrages nachzuweisen, wann, in welcher Zeit, welche Leistungen erbracht wurden.
- Kosten für die Produktion von Print- und Online-Werbung/ Eintrittskarten
- Miete für Veranstaltungen in nicht (vereins)eigenen und nicht kommunalen Einrichtungen. Die Abrechnung von allgemeinen Betriebskosten, wie z.B. Miete und Unterhaltskosten für dauerhaft angemietete Räumlichkeiten etc., kann nicht anerkannt werden.
- Kosten der Künstlersozialkasse/-versicherung
- GEMA-Gebühren
- Versicherungen (Haftpflicht-/ Unfall-/ Transportversicherungen)
- Transport-/Fahrtkosten
- Mietkosten für nicht (vereins)eigene Leihgeräte, Ausrüstungsgegenstände und Technik

## Nichtförderungswürdige Kosten sind\*:

- Aufwendungen für Speisen und Getränke/Bewirtung
- Repräsentationskosten (Präsente, Preise etc.)
- Porto-/Post- und Fernmeldegebühren
- Büromaterial
- Betriebskosten/Energiekosten
- Konzertreisen
- Exkursionen und Ausfahrten zu befreundeten Vereinen/Kulturgruppen/Künstlerinnen und Künstlern
- Veranstaltungen, die in erster Linie der Geselligkeit dienen/u. a. vereinsinterne Feste/Tanzveranstaltungen
- Subventionen von Eintrittsgeldern
- Auftrittskleidung

# INFORMATION



- Übernachtungskosten
- Tagegeld
- Fort-, Aus- und Weiterbildung
- Entgelte für organisatorische Leistungen
- Herstellungskosten von CD/DVD und anderen Ton- und Bildträgern
- Personalkosten
- Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

*\*gilt sowohl für Präsenz- als auch digitale kulturelle Veranstaltungen*

## Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides des Fachamtes.

## Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind schriftlich unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheides beigefügten Formblattes (Mittelabruf) frühestens mit Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch mit Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises bzw. Verwendungsnachweises abzurufen. In der Regel erfolgt die Auszahlung in Raten.

## Verwendungsnachweisverfahren

- Grundsätzlich hat die Abrechnung sowie die Zwischenabrechnung über die Verwendung der bewilligten Mittel bis zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Datum an das zuständige Fachamt der Hansestadt Stralsund zu erfolgen.
- Für die Abrechnung ist ein vom Fachamt der Hansestadt Stralsund zur Verfügung gestelltes Formblatt zu verwenden. Die Abrechnung hat in Form einer detaillierten Auflistung der Gesamteinnahmen und -ausgaben unter Hinzufügung der entsprechenden Originalbelege und eventueller Teilnehmerlisten zu erfolgen.
- Dabei sollte sich die Auflistung an dem Ordnungssystem der eingereichten Kalkulation orientieren.
- Nach Eingang des Verwendungsnachweises und der dazugehörigen Originalbelege wird vom Fachamt ein Prüfbericht erstellt, der dem Zuwendungsempfänger mit den eingereichten Belegen zugesandt wird.

## Verpflichtung für Zuwendungsempfänger

- Inhaltliche Änderungen oder Änderungen in der Kalkulation sind unmittelbar und schriftlich dem Fachamt der Hansestadt Stralsund mitzuteilen. Die verspätete Mitteilung einer Änderung, unter Umständen sogar erst mit der Abrechnung der Veranstaltung, berechtigt die Hansestadt Stralsund, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.
- Die Mitteilungspflicht gilt auch für das Verschieben der Veranstaltung in ein anderes Kalenderjahr oder gar den Wegfall der Veranstaltung.
- Grundsätzlich ist in Werbemaßnahmen aller geförderten Veranstaltungen auf die finanzielle Unterstützung der Hansestadt Stralsund, Amt für Kultur, Welterbe und Medien hinzuweisen.

*Die hier aufgeführten Punkte sollen die bisher am häufigsten aufgetretenen Fragen bei der Antragstellung und Abrechnung beantworten.*

# INFORMATION



## Weitere Fragen besprechen Sie bitte mit:

Hansestadt Stralsund  
Amt für Kultur, Welterbe und Medien  
Abteilung Kultur und Öffentlichkeitsarbeit  
Kathrin Thierfeld  
Tel.: +49 (0)3831 252 715  
E-Mail: [kthierfeld@stralsund.de](mailto:kthierfeld@stralsund.de)

*Eine abschließende Abhandlung aller Einzelfälle ist hier nicht möglich.*